



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf

Landkreis Böblingen

Az.: B 01_20

Flurbereinigungsbeschluss

vom 25.02.2022

1. Das Landratsamt Böblingen - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit die Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über Teile der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen. Es sind einbezogen:

- von der Gemarkung Altdorf Teile des Gewanns Schnöde sowie die Gewanne Obere Hauser Höhe, Untere Hauser Höhe, Weiße Wiesen, Äußere Rohräcker, Erzberger, Roller und Teile der angrenzenden Gewanne.

- von der Gemarkung Hildrizhausen die Gewanne Schnödenen, Hinterer Raizen, Mittlerer Raizen, Vorderer Raizen, Untere Kребen, Loch, Altdorfer Weg, Hintere Kребen, Stock, Höhe, Steinachäcker, Saugrat und Teile des Gewanns Öfen.

Es wird mit einer Fläche von rd. 63 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 25.02.2022 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hildrizhausen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – in den Rathäusern von Altdorf und Hildrizhausen sowie in den Rathäusern von Ammerbuch, Ehningen, Gärtringen, Herrenberg, Holzgerlingen, Nufringen, Tübingen und Weil im Schönbuch zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/4832 eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung bei o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4832) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Böblingen (www.lrabbb.de/fno) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Böblingen - untere Flurbereinigungsbehörde -, Parkstraße 2, 71034 Böblingen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z.B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Sitz: Böblingen, eingelegt werden.

(Hinweis zur Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde:

Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Parkstraße 2, 71034 Böblingen, oder jede andere Stelle des Landratsamts)

6. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss der Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf, Landkreis Böblingen

6.1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr.1 und 4 FlurbG liegen vor.

Das Gebiet wurde in den 1950er Jahren flurbereinigt. Das Wegenetz entspricht nach Ausbaustandard und Linienführung nicht mehr den heutigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen (insbesondere für Ernte und Abfuhr von Getreide wie auch Zuckerrüben). Probleme bezüglich Zuwegungsmängeln und Besitzzersplitterung bestehen hingegen kaum.

Insbesondere fehlt ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg mit Verbindungs- und Erschließungsfunktion als Umfahrung von Hildrizhausen. Bislang ist im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes lediglich ein schmaler unbefestigter Weg in Nord-Süd-Richtung vorhanden. Auch die im südöstlichen Gebietsteil vorhandenen befestigten Wege entsprechen weder in der Ausbaubreite noch -güte den heutigen Anforderungen.

Daher muss ein erheblicher Anteil des landwirtschaftlichen Verkehrs bisher durch die Ortslage. Dies führt aufgrund der fortschreitend beengten Verhältnisse in der Ortslage zu einer zunehmend erschwerten Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Diese Konfliktlage zu Lasten der Landwirtschaft soll beseitigt werden.

Für die Wegebaumaßnahmen ist im erforderlichen Umfang eine Bodenordnung notwendig.

6.2 Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Landschaftshaushalts können bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden.

6.3. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

6.4. Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden. Es werden nur die Flurstücke einbezogen, die für den geplanten Wegebau einschließlich Rekultivierung nicht mehr benötigter Wegabschnitte, für die begleitende Bodenordnung sowie für die Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen notwendig sind.

6.5. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

gez. Claudia Kallning